

Stadtrat am 21.11.2012

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu Veranstaltungen auf dem Marktplatz und Hallmarkt

Vorlagen-Nr.: V/2012/10586

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Entsprechende Regelungen innerhalb der Stadtverwaltung, die die Gebührenreduzierung bzw. -befreiung für Veranstaltungen auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt regeln, existieren bereits.

Gemäß § 14 Absatz 2 der Marktsatzung „können niedrigere Gebühren erhoben oder von solchen abgesehen werden, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt“.

Ein öffentliches Interesse liegt regelmäßig vor, wenn das Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) größer ist als das private Interesse an der Veranstaltungsdurchführung. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) dienen. Dies können Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben.

Um den unbestimmten Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses“ auszufüllen, hat die Verwaltung gemeinsam mit der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH einen Kriterienkatalog zur Interessenabwägung erarbeitet. Diese sind wie folgt:

1. Keine Gewinnerzielungsabsicht;
2. Touristische und gesellschaftliche Bezüge, überregionale Wahrnehmung;
3. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle;
4. Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung der stadtpolitischen Ziele.

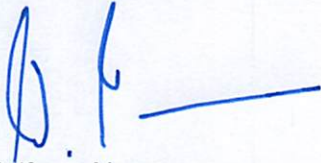
Von der Entrichtung der Nutzungsgebühr generell sind befreit: die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung einer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Da die Erteilung einer Genehmigung in jedem Fall Verwaltungsaufwand verursacht, sind entsprechend der Gebührengrundsätze des Verwaltungskostengesetzes (§ 3) Verwaltungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch 30,00 Euro.

Weiterberechnungskosten (z.B. Strom und Anschluss) können nicht erlassen werden.

Gegenwärtig bestehen mit der Citygemeinschaft für die Veranstaltungen „Ostermarkt“, „Maibaumsetzen mit Familienbrunch“ und „Lichterfest“ und dem Veranstalter FESTEvent Halle für die Veranstaltungen „HändelsOpen“ und „Salzfest“ entsprechende Kooperationsvereinbarungen, die eine Gebührenermäßigung vorsehen.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zur Vertragsbeendigung und Neuverhandlung auch das Risiko eines zukünftigen Wegfalls der genannten Veranstaltungen zur Folge haben kann.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' and 'N' followed by a horizontal line.

Wolfram Neumann
Beigeordneter